

VERMÖGENSÜBERTRAGUNGSVERTRAG

gem. Art. 69 ff. des Fusionsgesetzes

zwischen

SPITEX VIAMALA, mit Sitz in Thusis, CHE-108.320.147, Spitalstrasse 4, 7430 Thusis,

handelnd durch den Präsidenten, Herr Johannes Pfenninger, von Domleschg, in Domleschg und der Vizepräsidentin Hildegard Bühler-Obrecht, von Jenins und Domleschg, in Masein, beide je mit Kollektivunterschrift zu zweien, als

übertragender Rechtsträger

und

die Stiftung **SPITAL THUSIS**, mit Sitz in Thusis, CHE-108.922.932, Spitalstrasse, 7430 Thusis

handelnd durch den Präsidenten des Stiftungsrats, Herr Curdin Capaul, von Thusis, in Thusis und durch die Vizepräsidentin des Stiftungsrats, Frau Alice Gadiant, von Trimmis, in Domleschg, als

übernehmender Rechtsträger.

I. ZWECK

- (1) Der Verein Spitex Viamala und die Stiftung Spital Thusis sind Leistungserbringer für die dezentrale medizinische Grundversorgung der Bevölkerung in der Region Viamala. Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit hat in seinem Leitbild aus dem Jahr 2013 zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton GR aufgezeigt, dass sich die dezentrale Gesundheitsversorgung langfristig nur aufrechterhalten lässt, wenn die Leistungserbringer in den Regionen zusammenarbeiten und ihre medizinischen Dienstleistungen miteinander vernetzen.

- (2) Vor diesem Hintergrund hat das als Stiftung organisierte Spital Thusis beschlossen, sich organisatorisch als ein regionales Gesundheitsversorgungszentrum aufzustellen. Der Verein Spitex Viamala will seine Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung vollumfänglich über die Stiftung Spital Thusis erbringen und soll deshalb durch eine Vermögensübertragung in die Stiftung integriert werden. Dazu schliessen die Parteien den nachfolgenden Vertrag ab.

II. VORBEMERKUNGEN

- (3) Mit dem vorliegenden Vertrag erfolgt eine Vermögensübertragung im Sinne der Art. 69 ff. des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung ("FusG").
- (4) Der übernehmende Rechtsträger eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thuisis. Sie bezweckt gemäss den revidierten Statuten:
- die Aufnahme körperlich Kranker zur ärztlichen Behandlung, Pflege, Unterkunft und Verpflegung im Krankenhaus, wobei Einwohner der Stiftungsgemeinden den Vorzug erhalten;
 - den Betrieb einer Spitex-Organisation mit ambulanten pflegerischen Leistungen, hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen, Mahlzeiten-dienst und Beratungen im Bereich Gesundheitsprävention;
 - die Erbringung weiterer Leistungen, welche die Gesundheitsversorgungs-region betreffen.
- (5) Der übertragende Rechtsträger ist ein Verein mit Sitz in Thuisis, der eine SPITEX-Organisation in der Region Viamala betreibt. Der Verein bietet insbesondere folgende Leistungen an: ambulante pflegerische Leistungen; hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen; Mahlzeitendienst; Leistungen der Akut- und Übergangspflege; spezialisierte Leistungen. Der Verein arbeitet mit anderen SPITEX-Organisationen, Spitälern, mit anderen Einrichtungen der Altersarbeit, der Freiwilligenarbeit und nach Bedarf mit weiteren Dienstleistern in der Region zusammen.
- (6) Mit dem Ziel, die bisherige Spitex-Organisation vollständig in die Stiftung Spital Thuisis zu integrieren, beabsichtigen die Parteien mit dem vorliegenden Vertrag den ganzen Spitex-Betrieb mit allen Aktiven und Passiven auf die Stiftung Spital Thuisis zu übertragen. Davon ausgenommen sind die Gönnerbeiträge 2019, die vollumfänglich beim Verein bleiben.
- (7) Nach Übertragung der Aktiven und Passiven bleibt der Verein Spitex mit seinen Mitgliedern weiter bestehen und bezweckt inskünftig, als Gönner-Verein die Entwicklung des regionalen Gesundheitswesens zu fördern, indem er Projekte und Dienstleistungen insbesondere im Bereich der ambulanten Pflege unterstützt.

III. VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. DIE ÜBERTRAGENEN AKTIVEN UND PASSIVEN

(8) Das übertragende Vermögen umfasst sämtliche Aktiven und Passiven gemäss Bilanz vom 31. Dezember 2018 (**Anhang I**). Die SPITEX VIAMALA überträgt damit Aktiven von CHF 1'020'203.07 und Passiven von CHF 240'300.70 (Fremdkapital) auf die Stiftung Spital Thuis. Von der Vermögensübertragung ausgenommen sind die Gönnerbeiträge 2019 auf dem Bankkonto der Graubündner Kantonalbank (Kto. Nr. 00 322.891.601).

(9) Insgesamt überträgt der Verein SPITEX VIAMALA gemäss Bilanz vom 31. Dezember 2018 (**Anhang I**) einen Aktivenüberschuss (Organisations- und Fondskapital) im Betrag von **CHF 779'902.37** auf die Stiftung Spital Thuis.

(10) Mit der Übertragung des gesamten Spitex-Betriebs mit sämtlichen Aktiven und Passiven gehen auch alle dem Betrieb zugrundeliegenden Vertragsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers auf den übernehmenden Rechtsträger über (zu den Arbeitsverhältnissen vgl. unten, Ziff. III.5).

2. ÜBERNAHMEPREIS / -MODALITÄTEN

(11) Die Übertragung des Vereinsvermögens erfolgt **entschädigungslos**.

(12) Der Aktivenüberschuss wird in das Eigenkapital der gewinnsteuerbefreiten Stiftung Spital Thuis zu Buchwerten übertragen und bleibt nach wie vor unwiderruflich einem öffentlichen Zweck gewidmet. Die Vermögensübertragung erfolgt damit ohne Steuerfolgen.

(13) Der übertragende Rechtsträger verfügt über ein zweckgebundenes Fondskapital per 31.12.2018 von insgesamt CHF 58'140.05. Das Kapital ist unter der Kontogruppe 22 wie folgt erfasst:

- 2211 Fonds Klienten	CHF	14'889.45
- 2215 Fonds Personal /Bildung / Projekte	CHF	38'793.15
- 2217 Fonds Diverse	CHF	4'457.45

(14) Die Verwaltung und Verwendung dieses Kapitals erfolgt gemäss dem „Reglement Spendenfonds“ (QA1297), das seit dem 1. Januar 2016 in Kraft getre-

ten ist (**Anhang II**). Mit dem vorliegenden Vermögensübertragungsvertrag geht dieses Fondsreglement integral auf die Stiftung Spital Thusis über und der übernehmende Rechtsträger verpflichtet sich, dieses Reglement zu beachten und die zweckgebundenen Spenden weiterhin über separate Konten zu führen und nur dem Reglement entsprechend zu verwenden.

3. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

- (15) Die Vermögensübertragung erfolgt **rückwirkend per 1. Januar 2019** (nachstehend „Stichtag“).
- (16) Im Verhältnis unter den Parteien erfolgt die Vermögensübertragung mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend ab dem Stichtag, auf welchen Zeitpunkt Nutzen und Gefahr des Vermögens auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen. Die vom übertragenden Rechtsträger seit dem Stichtag im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs getätigten Geschäfte, die das Vermögen betreffen, gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des übernehmenden Rechtsträgers. Davon ausdrücklich ausgenommen sind die **Gönnerbeiträge 2019**, die vollumfänglich beim übertragenden Rechtsträger verbleiben. Der übertragende Rechtsträger hat dazu ein eigenes Bankkonto bei der GKB mit der Kto. Nr. 00 322.891.601 eingerichtet, welches nicht Gegenstand des vorliegenden Vermögensübertragungsvertrags ist.
- (17) Soweit für den Übergang der Vertragsverhältnisse die Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner notwendig ist, werden beide Parteien in gegenseitiger Absprache solche Vertragspartner über diese Vertragsübernahme informieren und sich bemühen, die Zustimmung zur Vertragsübernahme auf den übernehmenden Rechtsträger zu erwirken. Für den Fall, dass die Zustimmung zur Vertragsübernahme nicht erhältlich zu machen ist, werden sich beide Parteien im internen Verhältnis so stellen, wie wenn die Zustimmung des Vertragspartners vorliegen würde, nämlich dass der übernehmende Rechtsträger das Vertragsverhältnis namens des übertragenden Rechtsträgers, aber auf eigene Rechnung und Gefahr, durchführt und erfüllt.
- (18) Der übertragende Rechtsträger bestätigt, dass (i) die in der Bilanz vom 31. Dezember 2018 aufgeführten Aktiven und Passiven gemäss den von ihm angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen bewertet sind und (ii) unbe-

schwert von Rechten Dritter ins Eigentum des übernehmenden Rechtsträgers übergehen.

4. KAPITALSCHUTZ UND LIQUIDATIONSVORSCHRIFTEN

(19) Jede Partei verpflichtet sich, die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über den Kapitalschutz und die Liquidation einzuhalten; jede Partei bestätigt, dass der Vermögensübertragung keine statutarischen Bestimmungen entgegenstehen.

5. ARBEITSVERHÄLTNISSE

(20) Mit der vorliegenden Vermögensübertragung werden die Mitarbeiter des übertragenden Rechtsträgers gemäss nachstehender Aufstellung (**Anhang III**) vom übernehmenden Rechtsträger übernommen. Mit den Arbeitsverhältnissen geht die berufliche Vorsorge (Vorsorgekasse, Arbeitgeberbeitragsreserve) vom übertragenden auf den übernehmenden Rechtsträger über. Die erforderliche Übernahme- und Übertrittserklärung sowie alle weiteren Schritte nehmen die beiden Rechtsträger gemäss den Vorgaben der Vorsorgeeinrichtung rückwirkend auf den 1. Januar 2019 vor. Arbeitnehmerverhältnisse und andere Vertragsverhältnisse, die durch den übertragenden Rechtsträger erst nach dem 1. Januar 2019 abgeschlossen worden sind, gehen mit Datum des Vertragsabschlusses auf den übernehmenden Rechtsträger über.

(21) Die Parteien verpflichten sich je einzeln, den gesetzlichen Informationspflichten (Art. 333a Abs. 1 OR) rechtzeitig vor der Handelsregisteranmeldung nachzukommen. Es sind keine Massnahmen vorgesehen, welche die vorgängige Konsultation der Arbeitnehmervertretung bzw. der Arbeitnehmerschaft (Art. 333a Abs. 2 OR) erfordern würden.

(22) Die Parteien sind darüber informiert, dass die Arbeitnehmer den Übergang des Rechtsverhältnisses ablehnen können (Art. 333 Abs. 1 und 2 OR) und dass der übertragende und der übernehmende Rechtsträger solidarisch für die Forderungen der Arbeitnehmer haften, die vor dem Übergang fällig geworden sind und die nachher bis zum Zeitpunkt fällig werden, auf den die Arbeitsverhältnisse ordentlicherweise beendet werden könnten oder bei Ableh-

nung des Übergangs durch die Arbeitnehmer beendet werden (Art. 333 Abs. 3 OR).

6. MITGLIEDSCHAFTEN

(23) Der übertragende Rechtsträger verfügt derzeit über rund 450 Vereinsmitglieder (22 politische Gemeinden sowie Privat- und Familienmitgliedschaften). Diese Mitgliedschaften bleiben an den übertragenden Verein geknüpft und können mit dem vorliegenden Vertrag nicht auf die Stiftung übertragen werden. Der übernehmende Rechtsträger ist aber willens, die Beziehung zu den bisherigen Mitgliedern des übertragenden Rechtsträgers zu pflegen und aufrecht zu erhalten.

7. ORGANISATION STIFTUNGSRAT SPITAL THUSIS

(24) Gemäss der revidierten Statuten des übernehmenden Rechtsträgers besteht der Stiftungsrat der Stiftung aus 8 – 10 Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Mit Abschluss des vorliegenden Vertrags und der damit verbundenen Integration des Spitexbetriebs in die Stiftung, wollen die Parteien sicherstellen, dass auch der bisherige Vorstand des übertragenden Rechtsträgers, im strategischen Organ der Stiftung Berücksichtigung findet. Aus diesem Grund erhält der übertragende Rechtsträger das Vorschlagsrecht für einen Sitz im Stiftungsrat des übernehmenden Rechtsträgers.

(25) Der übertragende Rechtsträger hat dem Stiftungsrat den Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Person spätestens bis zur Einladung zur Delegiertenversammlung mitzuteilen. Der Stiftungsrat des Spitals Thuisis verpflichtet sich sodann, diesen Namen der Delegiertenversammlung zu Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen. Die definitive Wahl durch die Delegiertenversammlung bleibt vorbehalten.

IV. SUSPENSIVBEDINGUNG

(26) Der vorliegende Vermögensübertragungsvertrag unterliegt der aufschiebenden Bedingung, wonach die Statutenrevision des übernehmenden Rechtsträgers gemäss dem beigefügten Entwurf (**Anhang IV**) von der Delegiertenversammlung des übernehmenden Rechtsträgers angenommen und durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (Finanzverwaltung des Kantons Graubünden) genehmigt worden ist.

(27) Allfällige anlässlich der Delegiertenversammlung vorgenommene Anpassungen am Entwurf der vorgesehenen Statutenrevision hindern die Erfüllung dieser Bedingung solange nicht, als dass dadurch der Vollzug des vorliegenden Vertrags und die Integration des Spitem-Betriebs in den übernehmenden Rechtsträger nicht gefährdet oder verunmöglicht wird.

V. VOLLZUG DER VERMÖGENSÜBERTRAGUNG UND SACHÜBERNAHME

1. RECHTSWIRKSAMKEIT UND VOLLZUGSTAG

(28) Die Vermögensübertragung wird mit ihrem Eintrag im Handelsregister rechtswirksam, zu welchem Zeitpunkt die Vermögensgegenstände von Gesetzes wegen auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen.

2. ÜBRIGE VOLLZUGSHANDLUNGEN

(29) Der übernehmende Rechtsträger wird alle zum Vollzug dieser Vermögensübertragung notwendigen übrigen Massnahmen und Handlungen vornehmen. Der übertragende Rechtsträger ist verpflichtet, auf Verlangen des übernehmenden Rechtsträgers, sämtliche zur Vermögensübertragung notwendigen Massnahmen und Handlungen auf seine Kosten in gehöriger Form vorzunehmen.

VI. SOLIDARHAFTUNG

(30) Gemäss Art. 75 Abs. 1 FusG haftet der übertragende Rechtsträger für die vor der Vermögensübertragung begründeten Schulden während dreier Jahre solidarisch mit dem übernehmenden Rechtsträger, wobei die Ansprüche gegen den übertragenden Rechtsträger spätestens drei Jahre nach der Publikation der Vermögensübertragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder – falls die Forderung erst nach Publikation fällig wird – drei Jahre nach Fälligkeit verjähren (Art. 75 Abs. 2 FusG).

(31) Die Parteien vereinbaren, dass die Schuldenhaftung und eine allfällige Sicherstellungspflicht im internen Verhältnis den übernehmenden Rechtsträger trifft und zwar auch für arbeitsrechtliche Forderungen (Art. 76 Abs. 2 FusG).

VII. AUFHEBUNG DER GEWÄHRLEISTUNG

(32) Die Parteien schliessen jegliche Rechts- und Sachgewährleistungspflicht des übertragenden Rechtsträgers aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien schliessen zudem alle weiteren Haftungsansprüche und Rechtsbehelfe des übernehmenden Rechtsträgers für Rechtsmängel, Sachmängel und sonstige Mängel aus.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. HANDELSREGISTERANMELDUNG

(33) Nach Unterzeichnung dieses Vertrags und Eintritt der Bedingung gemäss Ziff. vorstehend, wird der Vorstand des Vereins Spitex Viamala damit beauftragt, die Handelsregisteranmeldung vorzunehmen.

2. GERICHTSSTAND

(34) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vermögensübertragungs- und Sachübernahmevertrag gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand Thuisis.

3. KOSTEN

(35) Die Kosten für die Erstellung dieses Vermögensübertragungsvertrages und für die Handelsregisteranmeldung werden vom übernehmenden Rechtsträger übernommen.

4. ORIGINALE

(36) Der vorliegende Vermögensübertragungsvertrag wird dreifach angefertigt. Ein Original ist für das Handelsregisteramt und je ein Exemplar für die Parteien bestimmt.

5. ZUSTIMMUNGEN

(37) Die Parteien bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung des Vorstands des Vereins Spitex Viamala und des Stiftungsrates der Stiftung Spital Thuisis stattgefunden haben. Das Beschlussprotokoll der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Rechtseinheiten über den Abschluss des Übertragungsvertrags liegt diesem Vertrag im **Anhang V** bei.

(38) Der Verein Spitex Viamala als übertragender Rechtsträger bestätigt ferner, dass die Generalversammlung der vollständigen Übertragung der Aktiven und Passiven gemäss vorliegendem Vermögensübertragungsvertrag ausdrücklich zugestimmt hat. Das Beschlussprotokoll dieser Generalversammlung liegt diesem Vertrag im **Anhang VI** bei.

IX. UNTERSCHRIFTEN

.....
Ort, Datum

Der übertragende Rechtsträger:

Verein Spitex
Johannes Pfenninger, Präsident

Verein Spitex
Hildegard Bühler-Obrecht, Vizepräsidentin

.....
Ort, Datum

Der übernehmende Rechtsträger:

Stiftung Spital Thusis
Curdin Capaul, Präsident

Stiftung Spital Thusis
Alice Gadiant, Vizepräsidentin

ANHÄNGE ZUM VERTRAG

- | | | |
|------|---|-------------------|
| I. | Bilanz Verein Spitex Viamala per 31.12.2018 | <u>Anhang I</u> |
| II. | „Reglement Spendenfonds“ (QA1297) | <u>Anhang II</u> |
| III. | Aufstellung der Arbeitsverhältnisse, die auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen | <u>Anhang III</u> |
| IV. | Entwurf Statutenrevision Spital Thuisis | <u>Anhang IV</u> |
| V. | Beschlussprotokolle des Vorstandes Spitex Viamala und des Stiftungsrates Spital Thuisis | <u>Anhang V</u> |
| VI. | Beschlussprotokoll der GV Spitex Viamala | <u>Anhang VI</u> |